

10.
Ueber

die Pflicht des Staates,

die rheinischen

Jagdeigenthümer des rechten Rheinufers
zu entschädigen.

Von

M. Fahne.

Zweite Auflage.

Verlegt

von

M. Simion in Berlin.

1851

Ueber

die Pflicht des Staates

in

Verhältnissen der rechtlichen Gemeinschaft

7

von

Dr. Johann

1841

Verlag

von

Dr. Simon

1841

Das Jagdrecht hat sich in der Rheinprovinz, in den Landestheilen, welche auf dem rechten Rheinufer liegen und, durch das Gesetz vom 30. Oktober 1848 betroffen, hier allein zur Sprache kommen, folgender Art ausgebildet. Bis zur französischen Occupation bestanden fünferlei Gesetzgebungen:

1) In dem eigentlichen Herzogthum Berg war die hohe Jagd der Regel nach Eigenthum des Staatsoberhauptes; die niedere Jagd aber, oft mit Einschluß der Rehjagd, klebte den Rittergütern als Ausfluß des vollen Eigenthums an, oder war auch, ohne ein Gut durch Kauf oder Verleihung, als ein subjectiv-persönliches Recht, erworben worden.

2) In den churcölnischen Enclaven, in den Aemtern Deuz, Königswinter und dem Gerichte Billich, war das Verhältniß dem unter 1 ziemlich ähnlich, jedoch begriff die niedere Jagd stets die Rehjagd in sich.

3) In der Herrschaft Gimborn-Neustadt hatten die beerbten Eingefessenen auf ihren Grundstücken, vermöge Landesvergleich vom Jahre 1658 zum Danke für die tapfere Landesvertheidigung die hohe so wie die niedere Jagd; nur die Hühnerjagd gehörte überall dem Landesherrn.

4) In der Herrschaft Homburg an der Mark war die Jagd lediglich Regal, und

5) in der Herrschaft Wildenburg gehörte sie dem Standesherrn.

Am 12. Juli 1806 wurden diese Ländercomplexe zu einem

Staate unter dem Titel Großherzogthum Berg vereinigt und als Gesetzbuch das französische eingeführt. Da es darin Art. 714. heißt: „das Recht zu Jagen wird durch besondere Gesetze bestimmt,“ und sich der Großherzog aus den vorgesundenen Gesetzen und dem Besitzstande überzeugte, daß in den genannten, ihm zu regieren anvertrauten Ländertheilen, die Jagd, in Folge des mannichfaltigsten Verkehrs ein Gegenstand des Privateigenthums geworden war, so stellte er diese Thatsache durch das Gesetz vom 24. Dezember 1809 fest und verfügte dabei, daß die Jagd als Eigenthum anerkannt und geschützt, die alten Jagdordnungen auch so lange, bis sie revidirt seien, in Anwendung gebracht werden sollten.

Als Preußen die Herrschaft über das Großherzogthum erhielt, trat es dieser Ansicht nicht allein stillschweigend bei, sondern es erließ sogar am 20. Juli 1828 eine Cabinetsordre, worin der Besitzstand des Jahres 1828 als Normaljahr für die Ausdehnung des Jagdeigenthums festgestellt wurde. Auch wurde in den auf Befehl des Königs ausgearbeiteten Provinzialrechten für das rechte Rheinufer vom Jahre 1837 den Jagdeigenthümern neuerdings ausdrücklich Schutz zugesichert.

Auf Grund dieser einstimmigen gesetzlichen Gewährleistungen entstand ein immer lebendigerer Verkehr mit dem Jagdeigenthum. Es wurde von vielen Privaten nicht allein mit dem Grund und Boden, sondern auch sehr häufig von diesem getrennt, verkauft und selbst der Staat veräußerte nicht nur die meisten derjenigen Jagden, welche er auf fremdem Boden besaß, sondern auch mehre von denjenigen, die auf seinen eigenen Waldungen ruhten und ließ sich die Kauffumme dafür in die Kasse zur Tilgung der Staatsschulden einzahlen. Auf diese Weise war es dahin gekommen, daß viele Privatpersonen, wie anderswo nachgewiesen worden ist, in der Jagd einen beträchtlichen Theil, manche sogar

ihr ganzes Vermögen stecken hatten.*) Keiner von allen diesen konnte je ahnen, daß ihm dieses Vermögen zu irgend einer Zeit entzogen werden könne. Alle fühlten sich, abgesehen von den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, welche sie stets schützen mußten, schon formell dadurch gesichert, daß ihr Erwerb auf Notarialtiteln beruhte, die bekanntlich nach rheinischen Gesetzen in Form von Urtheilen, deren Kraft sie haben, im Namen des Königs ausgefertigt werden, der darin der gesetzlichen Fassung gemäß den Erwerbern Schutz für ihren Erwerb zusichert und allen Behörden befiehlt, bei Vermeidung harter gesetzlicher Strafen den zugesicherten Schutz gegen Jedermann, selbst mit allen Zwangsmaßregeln zu gewähren.

Aus diesem Sachverhältnisse folgt nun ganz von selbst, daß die rheinischen Jagdbesitzer in der ihnen gehörigen Jagd ein wirkliches Eigenthum besaßen. Von dem Rechte des Eigenthums sagt aber der Bundestags-Gesandte von Gagern, in der 20. Sitzung des Bundestages vom Jahre 1817:

„Es ist das erste menschliche, gesellschaftliche und bürger-

*) J. Benn, im Kreis Walbröhl, verwendete sein ganzes Vermögen auf den Ankauf von Jagden, weil er in ihnen die besten Revenüen zu finden glaubte. Er hinterließ eine Wittve mit 9 unmündigen Kindern, die von der Jagdpacht lebten. Sie haben durch das neue Gesetz alles verloren. Gerichtsvollzieher Hambröich zu Honnef kaufte die Jagd bei Rott. Nach seinem Tode fiel sie, als die Hälfte seiner Hinterlassenschaft, zweien seiner Minderjährigen zu. Sie sind durch das neue Gesetz um ihr Erbtheil gekommen. Ähnliches läßt sich von den Geschwister Franken und Anderen nachweisen und bei alledem erhalten in sehr vielen Fällen die Verkäufer das Verkaufte selbst zurück; so bei mir, Blankenburg zc. Ich zahlte 4500 Rthlr. für ebensoviele Morgen, und mußte kaufen, weil ich sonst nicht das Recht erlangen konnte die Fluren durch Bewaffnete, wie nothwendig, beaufsichtigen zu lassen. Fiskus, der die Jagd verkaufte, ist durch das neue Gesetz wieder in ihren Besitz gelangt. Er hat sie mir neuerdings verpachtet, besitzt also Kaufpreis und Waare.

liche Recht; es enthält ein fast jungfräuliches noli me tangere.“

Das Eigenthum zu schützen, ist also die erste Pflicht des Staates, die nicht nur aus der Natur des Staates von selbst folgt, deshalb auch in allen Verfassungen, von allen Monarchen, anerkannt und beschworen ist, sondern auch, wie ein ewiges Axiom in jedes Menschen Brust wiederhallt. Deshalb hat denn auch die allgemeine, für Recht so empfängliche, Meinung in den Rheinlanden, seit das Sachverhältniß bekannt geworden ist, nicht einen Augenblick Anstand genommen, für diejenigen, welche durch das Gesetz vom 30. Oktober 1848 ihr Vermögen eingebüßt haben, eine gesetzliche Entschädigung zu fordern. Sie sieht ohne diese nicht allein das bürgerliche Recht, wie die Moral, sondern auch die ganze Staatsverfassung in Frage gestellt; sie sieht die Rechtsgleichheit gestört, das Nationalvermögen und den Staatscredit bloßgestellt, das Vertrauen zu den Gesetzen gebrochen, die Nothwendigkeit der Krone, die Rechtsgültigkeit der Staatsverträge und Grundgesetze in Zweifel gezogen und dem Communismus eine Brücke gebaut.

Da die Gefahr für alle gleich drohend und der Zustand für das Rechtsbewußtsein drückend ist, so ist auch das Verlangen nach einer Entschädigung bei Allen, selbst bei den durch das Gesetz Besenkten gleich lebendig, und es hat sich eben deshalb so einstimmig und entschieden bei dem kürzlich versammelten Rheinischen Landtage unter dem 29. Oktober 1851 ausgesprochen. *)

*) Die Adresse der Stände an Sr. Majestät lautet:

Sicherheit der Personen und des Eigenthums, diese großen Zwecke der bürgerlichen Gesellschaft sind es, deren Rechtsschutz jeder Unterthan von der Staatsregierung zu fordern berechtigt ist. Im Drange stürmischer Ereignisse, deren traurige Folgen noch lange fühlbar sein werden, hat ein, nur allgemeine Staatsumwälzungen und die Herrschaft der Gesetzlosigkeit begleitender,

Nur die Umsturzpartei theilt dieses Verlangen nicht, sie vertheidigt das Geschehene, von dem sie Akt genommen hat, um es als Grundstein der Zukunft zu benutzen. Diesem muß begegnet werden. Es ist ein Gesetz nothwendig, welches entschieden anerkennt, daß der Staat in seinem Wesen nicht erschüttert ist; und das kann keine Schwierigkeiten finden. Soweit die Geschichte reicht, sind die civilisirten Völker, denen an der Erhaltung eines gerechten Staatsprincips und der Landeswohlfahrt gelegen war, stets bald nach den Eingriffen in das Eigenthum zur Besinnung gekommen und haben geschehenes Unrecht wieder gut gemacht. Je heftiger die Stürme gegen das Eigenthumsprincip brausen mochten, desto geläuterter und fester stand es da; durch Blut ist

Eingriff in das Heiligthum wohlervorbener Privatrechte stattgefunden, der eine baldige Beseitigung dringend erheischt. Durch Beschluß vom 6. Oktbr. 1848 hat die damalige Nationalversammlung die unentgeltliche Aufhebung des Jagdrechts verfügt.

Die Jagd ist auf der rechten Rheinseite ein Eigenthum, welches vielfach einen Gegenstand des Verkehrs bildete. Die Jagdberechtigten haben die Jagd, wie jedes andre Eigenthum, durch Kauf oder Erbschaft an sich gebracht, denen man einen Theil ihres Vermögens entzieht, wenn man ihnen das Jagdrecht und das damit verbundene Einkommen nimmt. Ew. Königl. Majestät haben auch bereits mittelst Allerhöchster Kabinettsordre vom 31. Oktober 1848 eine Gesetzesvorlage wegen Entschädigung der Jagdberechtigten in Aussicht zu stellen geruht.

Unter diesen Umständen erkennen die ehrerbietigsten Stände der Rheinprovinz in der Aufhebung des Jagdrechts ohne Entschädigung eine offenbare Verletzung des Eigenthumsrechtes und eine Verletzung des §. 9 der Staatsverfassung vom 31. Januar 1850. Die Provinzial-Vertretung versieht sich zur Gerechtigkeit einer hohen Staatsregierung, daß sie auf dem Wege der Gesetzgebung billige Ausgleichung des stattgehabten Unrechts anstreben und dabei den Gesichtspunkt festhalten werde, daß denjenigen, welche darunter gelitten, von denen, welche dabei gewonnen, eine angemessene Entschädigung gewährt werde.

In tiefster Ehrfurcht ersterben
Ew. Majestät gehorsamste Stände der Rheinprovinz.

es in die Constitutionen eingetragen, durch Blut gegen die Frevler an demselben aufrecht erhalten. Sowie dem Diebstahl und Raube stets strenge Strafen folgten, so haben auch die Verletzungen, welche von den Regierungen unter der Herrschaft wilder Leidenschaften am Vermögen zugefügt worden sind, stets ihren Rächer gefunden. Von den Zeiten des wildesten Faustrechts bis zu den jüngsten Ereignissen Frankreichs liegen die entschiedensten Beispiele vor. Deshalb hat auch keine Regierung den Gedanken, willkürlich in das Eigenthum eingreifen zu dürfen, festzuhalten gewagt, selbst nicht die Schreckensherrschaft der französischen Republik im Augenblicke, wo die Noth sie zu ermächtigen schien. Denn als eben jene Republik, durch Parteiungen zerrissen, mit ganz Europa im Kriege, zu strengen Ausnahmemaßregeln sich berechtigt glaubte, und durch Strafgesetze mit Vermögensconfiskation die Emigration untersagte, wagte sie dennoch nicht, diese Maßregel bis zum Extrem durchzuführen, obgleich sie, als vorher angedroht, strafrechtlich sich rechtfertigen ließ.

Sogar schon die Schreckensregierung ging zu mildern Maßregeln über, und als Ludwig XVIII. zurückkehrte, war es sein 10tes Gesetz, welches den Emigranten die noch nicht veräußerten Güter zurückgab, eine Gerechtigkeit, die selbst Napoleon, obgleich er die Emigranten wieder verbannte, durch sein 8tes Gesetz in der Regierung der hundert Tage bestätigte, und die später die Kammern einstimmig dadurch vollständig zu machen sich beeilten, daß sie den Beraubten ihre sämmtlichen Verluste ersetzen.

Was in Frankreich nothwendig wurde, in einem Lande, wo unläugbar eine Revolution mit Umsturz der ganzen Staatsverfassung und aller socialen Verhältnisse gewüthet hatte, und wo es sich um Entschädigungssummen handelte, die Millarden überstiegen, das sollte in unserer Lage kaum einen Zweifel erregen können. Bei uns handelt es sich zunächst darum, daß die Art. 544 und

545 und 1628 des bürgerl. Gesetzb. nicht umgestoßen erscheinen dürfen. Und daß sie es wirklich nicht sind, und grundsätzlich nicht sein können, folgt von selbst; denn

1) hätte eine Umstößung durch das Gesetz vom 31. Oktober 1848 wirklich statthaben sollen, so hätte dieses expressis verbis geschehen müssen und das ist überhaupt, und jedenfalls rücksichtlich des Art. 1628, nicht der Fall. Die Kabinetts-Ordre vom selbigen Tage setzt sogar das Entgegengesetzte fest, denn sie sagt ausdrücklich, daß eine Entschädigung erfolgen solle; und wenn sie dabei von Kategorien spricht, die ausgeschlossen erscheinen sollen, so war dieser Zusatz allerdings insofern nothwendig, als Fiskus und ihm gleichzustellende Jagdberechtigte ohne Entschädigung bleiben mußten.

2) Es hätte ein Umstoßen jener Artikel nicht anders erfolgen können, als indem die Revolution offen anerkannt wurde. Dabei aber wäre sie offenbar noch weiter gegangen, als die französische während der Schreckensherrschaft. Als letztere auftrat, waren die Gesetze noch nicht so entschieden und klar gefaßt, wie die hier in Rede stehenden, auch schaffte sie selbst die Jagd nicht durch einen Nachspruch unentgeltlich ab, es lag vielmehr dieser Abschaffung ein Vertrag mit den Berechtigten und zwar über ein Recht vor, welches dort lediglich ein Souverainetätsrecht war, und sich in den Händen weniger anderer Besitzer unentgeltlich fand. *) Wenn Kaufgelder gezahlt worden wären, so hätte das Gesetz vom 13. Febr. 1791 dem Berechtigten die Rückzahlung der Gelder gesichert, da es ausdrücklich verfügt:

„Daß keine Gewalt das Recht besitze, das ehrlose Wort Bankerot auszusprechen und das öffentliche Ver-

*) Ich habe dieses in den beiden Schriften: Der politische Jesuitismus und: Denkschrift für ein Entschädigungsgesetz S. 4. u. f. w. näher bewiesen.

trauen unter welcher Form und Bedeutung es auch sei, zu täuschen.“

Ja, die Betroffenen, da sie weder ein gezahltes Kaufgeld, noch Schaden nachweisen konnten, standen mit ihren Ansprüchen nicht einmal jenen der Emigranten gleich, während sie doch vor diesen, die nach bestandenen Strafgesetzen behandelt worden waren, hätten einen Vorzug behaupten können, wenn sie je Eigenthum besessen hätten.

3) Weil auch, wie immer das Gesetz sich ausdrücken, oder die Frage, ob Revolution stattgehabt oder nicht, beantwortet werden mag, jene Artikel als Grundsätze des Naturrechts, als die wesentlichsten Gründe für das Leben im Staate und das Dasein der Regierungsgewalt, ihre ewige Geltung behalten müssen, worauf der freigestellte Richter stets erkennen wird *), mithin der Regent,

*) Die Rechtswissenschaft und die Sprüche der höchsten Gerichtshöfe gehen hier Hand in Hand, man sehe *Duvergier contracte de vente* Nr. 315. Stadt Ronsdorf kaufte 1807 von der bergischen Domainen-Verwaltung zu Düsseldorf eine Bannmühle für 21000 Thlr. Das Dekret vom 13. Sept. 1811 hob die Bannmühlengerichtsamten ohne Entschädigung auf. Die Stadt klagte demnächst 1815 auf Grund des Artikel 1628 auf Gewährleistung und nach Maaßgabe Entschädigung gegen den preussischen Fiskus. Der Cassationshof zu Berlin (siehe rheinisches Archiv Bd. 5 II. S. 30) sprach den 16. April 1823 der Stadt die volle Entschädigung zu. In den Gründen heißt es unter Anderem: J. E. daß nach Art. 1628 der Verkäufer Gewähr leisten muß, wenn er durch seine eigenen Handlungen die Entmährung verursacht hat, daß der verkaufende Staat, oder der in seinem Namen handelnde Regent sich dieser Verpflichtung nicht entziehen kann, da es bei dergleichen Rechtsgeschäfte keinesweges auf die Eigenschaft des Verkäufers noch auf das verkaufte Object, sondern einzig auf die Natur des Geschäfts ankommt, das als ein privatrechtliches nach den Grundsätzen des Privatrechts beurtheilt werden muß. J. E. daß die Voraussetzung nicht erlaubt sein kann, der Gesetzgeber habe von dem einfachsten Rechtsbegriffe und solchen Bestimmungen abweichen wollen, wodurch das Eigenthum vor willkürlichen Eingriffen gesichert, Treue und Glauben im Verkehr gehand-

wenn er als Gesetzgeber anders verfügen wollte, mit sich als obersten Richter in Conflict gerathen, und in diesem sich selbst verurtheilen müßte, wenn er nicht das Rechtsgefühl und die daraus originirende größte Stärke der Nation kränken und die Bedrückten in den Stand der Nothwehr und des Widerstandes setzen will.

4) Weil, wenn auf irgend eine Weise die genannten Artikel außer Kraft gesetzt worden wären, sie jeden Falls der Gerechtigkeit wegen, die der Staat handhaben muß, wenn er seine Grundlage nicht zerstören will, und endlich, gemäß dem Beschlusse der Bundes-Versammlung vom 23. August 1851 wieder in volle Kraft gesetzt werden müßten.

Wenn nun aber die Rechtsgültigkeit der 3 Artikel unterstellt werden darf, so löst sich die Entschädigungsfrage sehr einfach auf. Es muß

1. Denjenigen, welche sich in dem Fall des Art. 1628 befinden, das Jagdeigenthum bis zur Ablöse in natura zurückgegeben werden, wie dieses auch durch die endgültig vollzogene Verfassung des deutschen Parlaments vom 27. December 1848. §. 37 festgestellt ist.

2. Die übrigen rheinischen, durch das Gesetz vom 31. October 1848 betroffenen Jagdeigenthümer müssen gemäß Art. 545 eine gesetzliche (juste) Entschädigung erhalten. Hierzu gehört aber, daß sie nach den bereits bestandenen Gesetzen, also in der Weise

habt und gefördert wird. Das Geh. Ober-Tribunal sagt bei einem ähnlichen Falle in seinem Urtheile vom 29. März 1828, Simon und v. Strampff's Rechtsprüche III. S. 146: Es beruht auf einer bloßen Spitzfindigkeit, wenn man den Staat, in sofern er Eigenthümer der Domainen ist und den Landes herrn, in sofern er bei der Gesetzgebung concurrirt, als zwei verschiedene Personen darstellen will, von denen die eine nicht für die Handlungen der anderen haften könne. Weiterhin führt das Urtheil aus, daß der Staat für seine Obligations-Verhältnisse stets seinem Mitcontrahenten verhaftet bleibe, wie auch der Gesetzgeber als solcher sich später ausdrücken möge.

der gewöhnlichen Ablösungen, ermessen wird, wobei zunächst der Kaufpreis, oder, wo dieser fehlt die Pachtpreise oder Jagdnutzungen, nach den durch die Ablöse-Ordnung vorgeschriebenen 14jährigen Durchschnittspreisen, im zwanzigfachen, nach dem neuesten Gesetze im achtzehnfachen Betrage zu Capital gerechnet, endlich, wo andere Anhaltspunkte fehlen, das Gutachten von Sachverständigen die Entschädigungssumme feststellen muß.

Die Ansicht, man könne die Entschädigungssumme gleich im Gesetze z. B. den Morgen, wie von einer Seite vorgeschlagen, zu 5 Sgr., feststellen, ist als ungerecht anerkannt*), selbst von der

*) Ich will hier nur ein franz. Staatsrathsgutachten vom 18. August 1807 hervorheben. Es lautet:

Le conseil d'état, après avoir entendu la section de législation sur le renvoi qui lui a été fait, par S. M., de l'examen de la question de savoir si le concours de l'autorité législative est nécessaire lorsqu'il s'agit de l'exécution de l'art. 545 du Code., est d'avis. que, dans ce cas, le concours de l'autorité législative n'est pas nécessaire, et que la nature même des choses s'oppose à ce, qu'elle puisse intervenir avec la sûreté et la dignité qui lui conviennent. La loi n'est autre chose qu'une règle commune aux citoyens; elle établit les principes généraux, sur lesquels reposent leurs droits politiques et civils. Le point de savoir si la règle a été violée dans l'application au droit d'un particulier, est une simple question de fait; il s'agit alors d'exécuter la règle, et non d'en créer une nouvelle. La société a intérêt à ce, que le principe ne soit changé que par la même autorité, qui l'a établie; l'intérêt social n'est point blessé par l'erreur, ni même par l'injustice dans la décision du fait particulier: c'est un préjudice individuel. Les lois les plus sages et les plus claires n'empêcheront jamais, qu'il y ait des erreurs ou des injustices dans leur application. On a toujours regardé comme une garantie politique, que la même autorité qui fait la loi ne soit pas chargée de l'exécuter. Il est d'ailleurs impossible que la loi intervienne alors avec sûreté et avec dignité: Avec sûreté, parce que la question de fait dépend le plus souvent des connaissances locales, et que le corps législatif n'est point organisé pour éclaircir et pour juger des questions de fait. La dignité de ce corps en est blessée, parce qu'on transforme les législateurs en simples juges, et le plus souvent encore l'objet du jugement est 'il du plus médiocre

Partei, die das in Rede stehende Gesetz durchgesetzt hat. Denn eine arbiträre, den bestehenden Gesetzen nicht vollständig entsprechende Entschädigung würde, ebensowohl als gar keine Entschädigung, eine Verletzung des Princips der Heiligkeit des Eigenthums in sich schließen, und in vorliegendem Falle um so ungerichteter sein, als bei vielen Jagden der Morgen kaum 1 Sgr. Kaufpreis erreicht, während er in andern Fällen die Summe von 5 Sgr. sechs Mal übersteigt, mithin in einem Falle eine Schenkung im andern Falle eine Verraubung vorliegen würde.

Es bleibt zu untersuchen, wer muß entschädigen? Hier entscheidet das Gesetz *) selbst. Es verpflichtet den Staat, der

intéret. Si on remonte aux diverses constitutions, qui ont régi la France, aucune d'elles n'a exigé l'intervention de la loi. Si on s'en rapporte à l'usage, jamais on n'a soumis au corps législatif les expropriations ayant pour cause la voirie et les alignemens; et on trouve à peine quelques exemples pour des expropriations déterminées par d'autres causes d'utilité publique. Le droit de propriété doit être regardé comme pleinement garanti par le principe général, que la loi a établi, que la loi seule pourrait changer et par la régularité des formes, soit pour constater que l'utilité publique est réelle, soit pour fixer la valeur de l'object consacré à cette utilité.

*) In Erwägung des allgemein anerkannten Bedürfnisses baldiger Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden, habe ich das hierauf bezügliche, von der National-Versammlung in Vorschlag gebrachte Gesetz, ungeachtet der demselben entgegenstehenden Bedenken, nach dem Antrage des Staats-Ministeriums genehmigt und sende die von Mir vollzogene Ausfertigung behufs der Publikation durch die Gesetz-Sammlung hierbei zurück. Wenn durch die Ausführung dieses Gesetzes, wie es nach den dagegen eingegangenen mehrfachen Reklamationen wahrscheinlich ist, in einzelnen Fällen die bisherigen Jagdberechtigten zu hart getroffen werden sollten, so behalte Ich Mir vor, zum Zweck der Ausgleichung solcher Härten eine Gesetzesvorlage wegen Entschädigung einzelner Kategorien von Jagdberechtigten aus Staatsmitteln an die künftig einzuberufende Volksvertretung gelangen zu lassen. Die Staatskasse wird die Entschädigungen solcher Art um so leichter tragen können, je sicherer sich erwarten läßt, daß manche Grundbesitzer freiwillig zu einer billigen Vergütung an die bisherigen Inhaber des Jagdrechts auf ihren Grundstücken sich verstehen werden.

hierzu auch aus Gründen der Gerechtigkeit schon verbunden erscheint. Der Regent handelt für Alle, seine Handlungen müssen auch von Allen vertreten werden. Er hat das Jagdgesetz wie dieses selbst sagt, unter dringenden Umständen erlassen, was also das Gesetz gethan hat, brauchte nicht mit Opfer aus dem Vermögen der Staatsbürger erzwungen zu werden. Auch ist der Staat, wenigstens in den Rheinlanden in den meisten Fällen Autor*) der Jagd, also Gewährsmann für das, was er in den Handel gebracht und wofür er den Kaufpreis erhalten hat; endlich ist das Staatseinkommen in Folge des neuen Gesetzes durch eine neue Steuer für Waffenscheine (port d'armes) vermehrt und diese werden mit den bezogenen Kaufgeldern einen nicht unerheblichen Betrag zu der Entschädigungssumme liefern. Leicht läßt sich das Uebrige schaffen. Die Jagdpacht, welche die, durch das Gesetz von 1848 Beschenkten beziehen, wird, wenn sie 25—30 Jahr in die Staatskasse gezahlt wird, einen Amortisationsfond bilden, um den Verletzten sogleich ein baares Entschädigungscapital, wie es Art. 545 fordert, zur Verfügung stellen zu können.

Wenn ferner die in §. 4. des Gesetzes erwähnten polizeilichen Vorschriften sich nach der Erfahrung als unzureichend erweisen sollten, um der öffentlichen Sicherheit den nöthigen Schutz zu gewähren, so hat das Staatsministerium unverzüglich ein zur Beseitigung dieses Uebelstandes geeignetes Gesetz zu entwerfen und Mir den Entwurf behufs der Vorlegung an die National-Versammlung einzureichen.

Sanssouci, den 31. Oct. 1848.

*) Es gibt welche, die zwischen Regent und Fiskus unterscheiden, und glauben, daß wenn letzterer dem erstern die Jagd zuspreche, weder der Eine, weil er Souverain, noch der andere, weil er so gut wie jeder Dritte wegen der Gewährleistung angegangen werden könne. So viel ich indeß weiß, existiren solche Ansichten praktisch nur in der Türkei und zweifle ich, daß sich eben jene Herren über die Maßregel des Gesetzgebers, welcher ihnen, wie er dann ja könnte, sämmtliches Vermögen ab und dem Fiskus zuspräche, mit ihren eigenen Grundsätzen trösten würden. Vergl. Anmerk. S. 10.

Wie der Staat das Borgelegte später durch Steuern wieder gewinnen soll, ist eine andere Frage. Sowie Katholik und Protestant, jeder für seine Kirche, zu zahlen gezwungen werden kann, wie die Provinzen je nach ihren Institutionen besondere Steuer zu tragen haben, so auch hier. Da nach der Lage der provinziellen Gesetzgebung und Verwaltung eine mehr oder minder hohe Entschädigung zu zahlen ist, so muß die Entschädigung auch nach den einzelnen Provinzen besonders berechnet werden. Die ganze Frage gehört aber nicht hierher, sie kann nur bei Berathung des Finanzgesetzes zur Sprache kommen.

Nach allem Diefen kann es sich also nur um eine Deklaration der Cabinetsordre vom 31. October 1848 dahin handeln: daß dadurch die genannten Artikel niemals außer Kraft gesetzt worden seien. Außerdem müßte das Gesetz im Allgemeinen dahin lauten:

1) Die Jagdeigenthümer der Rheinprovinz auf dem rechten Rheinufer, welche durch das Gesetz vom 31. October 1848 ihr Jagdrecht eingebüßt haben, erhalten solches zurück, soweit sie oder ihre Rechtsvorgänger es von denjenigen, denen es durch eben jenes Gesetz zugesprochen ist, erworben haben, vorbehaltlich der Ablöse nach den allgemeinen Ablösegesetzen.

2) Alle Jagdeigenthümer, welchen durch dasselbe Gesetz auf andere (als §. 1 bezeichnete) Weise die Jagd genommen ist, werden dafür in der Art aus der Staatskasse entschädigt, daß denen, die die Jagd gekauft haben, der Kaufpreis, den übrigen insofern sie 14 Jahre hindurch ununterbrochen die Jagd verpachtet hatten, der 14 jährige Durchschnittspreis im 18fachen Betrag zu Kapital erhoben ausgezahlt wird und denen, die dieses nicht nachweisen können, eine Summe nach dem Gutachten dreier Sachverständigen. Letztere sollen nach Kreisen ernannt werden, so daß die Jagdeigenthümer und der Kreis jeder einen Sachverständigen durch absolute Stimmenmehrheit und der Landespräsident den Obmann ernennt,

So liegt die Sache. Die Petitionen, die Anträge des Landtags zwingen zur Entscheidung. Eine wichtigere als sie kann nicht zur Sprache kommen; sie hat zwar nur einige 100,000 Thlr. Capital zum Gegenstand*), in dieser Summe aber liegt das ganze Vermögen vieler Betroffenen, für die Meisten ein sehr wesentlicher Theil ihres Einkommens, für alle Staatsinwohner eine prinzipielle Entscheidung über ihre ganze Zukunft. Noch ist es Zeit, das wahre Staatsprincip aufrecht zu erhalten, die Revolution zu bekämpfen, dem Communismus den Boden zu entziehen, auf dem er sich geltend machen kann! Die ganze Nation sieht auf die Kamern und auf die Behörden; wer möchte hier nicht das in ihm gesetzte Zutrauen rechtfertigen.

*) Appproximativ stellt sich die Entschädigungssumme sämmtlicher Jagden des rechten Rheinufers folgender Art:

In den Kreisen Gummersbach 6 □ Meilen, Waldbroel 5 $\frac{1}{2}$ □ Meilen, Wipperfürth 5 $\frac{1}{3}$ □ Meilen und in den größern Theilen der Kreise Elberfeld, Lenney etc. ist nach vorliegenden Notarialakten die Jagd der Morgen mit 1 Sgr. 2 Pf. höchstens beim Kauf bezahlt worden. Im Kreise Düsseldorf 7 $\frac{1}{2}$ □ Meilen, wo die größten Nutzungen der Jagd statt hatten, beträgt der Pacht- und Nutzungspreis circa 5000 Thlr., wovon jedoch diejenigen, welche den Grundeigenthümern geblieben sind, mit 1800 Thlr. zurückgerechnet werden müssen, so daß also hier höchstens 3200 Thlr. zu vergüten blieben, was im 18fachen Betrage 57600 Thlr., also die □ Meile noch keine 8006 Thlr. abwirft. Da nun die hier in Rede stehenden Theile der Rheinprovinz 86 □ Meilen ausmachen, wovon mehr als 6 □ Meilen für den Fiskus und mehr als 15 □ Meilen für städtische Bodenfläche und das Areal, welches den Jagdeigenthümern vermöge ihres Grundbesitzes geblieben ist, abgehen, so bleiben noch 65 □ Meilen zu berechnen. Hiervon sind 10 □ Meilen Deden und mehr als 20 □ Meilen in der Lage der obengenannten Kreise und können also nicht höher als zu 1 Sgr. etwa gerechnet werden, diese ergeben Th. 22,000 Sgr. —
 20 □ Meilen werden den Werth von circa 10 Sgr. haben „ 148,666 = 20
 9 □ Meilen à 20 Sgr. „ 132,000 = —
 1 □ Meile à 1 Thlr. „ 22,000 „ —

und würde sonach die Entschädigungssumme höchstens . Th. 322,666 Sgr. 20 betragen.